

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00089

vom 7. Juli 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2025.00089

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00089 du 7 juillet 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00089 del 7 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

D er 19 82 geborene X.____ meldete sich am

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt (Urk. 1 S. 1, Urk. 2), fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

E. 1.2

Ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit . a bis g des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG) gegeben sind. Zu diesen Voraussetzungen gehört gemäss Art. 8 Abs. 1 lit . e AVIG auch, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 13 und Art. 14 AVIG).

E. 1.3

Nach Art. 9 Abs. 1 AVIG gelten — soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht — für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit zweijährige Rahmenfristen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 2 AVIG), und die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 3 AVIG).

Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG). In Art.

13 Abs.

2 AVIG sind ausserdem diejenigen Zeiten aufgelistet, die den Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung, obwohl eine solche nicht ausgeübt wird, gleichgestellt sind. Dazu gehören unter anderem die Zeiten, in denen die versicherte Person zwar in einem Arbeitsverhältnis steht, aber wegen Krankheit (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) oder Unfalls (Art.

E. 1.4

Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art. 14 Abs. 1

AVIG Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht

erfüllen konnten wegen: a.

einer Schulausbildung, einer Umschulung, einer Aus- und Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten; b.

Krankheit (Art. 3 ATSG), Unfall (Art. 4 ATSG) oder Mutterschaft (Art. 5 ATSG), sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten; c.

eines Aufenthaltes in einer schweizerischen Haft- oder Arbeitserziehungsanstalt oder in einer ähnlichen schweizerischen Einrichtung.

Nach dem klaren Wortlaut von Art. 14 Abs. 1 AVIG muss die versicherte Person durch einen der in dieser Bestimmung genannten Gründe an der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung gehindert worden sein. Zwischen dem Befreiungsgrund und der Nichterfüllung der Beitragszeit muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Dabei muss das Hindernis während mehr als zwölf Monaten bestanden haben. Da eine Teilzeitbeschäftigung mit Bezug auf die Erfüllung der Beitragszeit einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt ist (Art. 11 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung, AVIV), liegt die erforderliche Kausalität zudem nur vor, wenn es der versicherten Person aus einem der in Art. 14 Abs. 1 lit. a bis c AVIG genannten Gründe auch nicht möglich und zumutbar war, ein Teilzeitarbeitsverhältnis einzugehen (BGE 139 V 37 E. 5.1 mit Hinweisen).

Die Befreiungstatbestände von Art.

14 Abs.

1 AVIG sind im Verhältnis zur Beitragszeit subsidiär. Sie gelangen daher nur zur Anwendung, wenn die in Art.

13 Abs. 1 AVIG verlangte Erfüllung der Mindestbeitragszeit aus den in Art.

14 Abs. 1 AVIG genannten Gründen nicht möglich ist (BGE 141 V 674 E.

2.1 mit Hinweis). Eine Kumulation von Beitragszeiten nach Art. 13 AVIG und beitragsbefreiten Zeiten (Art. 14 Abs. 1 AVIG) ist

ausgeschlossen; dies ergibt sich schon aufgrund der eindeutigen Formulierung in Art.

E. 4

ATSG) keinen Lohn erhält und daher keine Beiträge bezahlt (Art.

13 Abs.

2 lit .

c AVIG).

E. 4.1

Der Beginn der Rahmenfristen wird von den Arbeitslosenkassen festgelegt (Randziffer B41 der Weisung AVIG ALE

[AVIG-Praxis ALE] des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO, gleichlautend in der ab

1. Januar 2025 gültig gewesenen und der aktuellen, ab

1. Juli 2025 gültigen Version). Die Beschwerdegegnerin stellte vorliegend auf den

4. Februar 2025 ab (vgl. Urk. 7/36 S. 2), mithin den Tag, per welchem sich der Beschwerdeführer beim RAV zur Erfüllung der Kontrollpflicht gemeldet und ab welchem er sich den Kontrollvorschriften unterzogen hat

(Urk. 7/17). Ausgehend davon resultierte eine Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 4. Februar 2023 bis 3. Februar 2025 (Urk. 7/36 S. 2). Dies ist nicht zu beanstanden und wird vom Beschwerdeführer auch nicht kritisiert.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er in der Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 4. Februar 2023 bis 3. Februar 2025 krank gewesen sei. Dadurch sei er von der Erfüllung der Beitragszeit befreit gewesen (E.

2.2).

Damit bezieht sich der Beschwerdeführer auf die Zeiten, in denen seine bisherigen Arbeitsverhältnisse bereits aufgelöst waren, er aber wegen fortbestehender Arbeitsunfähigkeit weitere Krankentaggeldleistungen erhalten hatte (vgl. die Ausführungen in der Einsprache vom 25. März 2025, Urk. 7/42). Aktenkundig ist, dass der Beschwerdeführer mit seiner Einsprache vom 25. März 2025 die Abrechnungen der E.____ AG zum Krankentaggeld bezug aufgrund einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit in der Zeitperiode vom 1. November 2023 bis 31. Mai 2024 eingereicht hat. Es ist ferner aktenkundig, dass F.____, Assistenzarzt Allgemeine Innere Medizin FMH, G.____ Gruppenpraxis, H.____, dem Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 3.

bis 21.

Februar 2025 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert hat (Urk.

7/24). Darauf abstellend, müsste zwar davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in der Zeitperiode vom 1. November 2023 bis 31. Mai 2024 und am 3. Februar 2025 (letzter Tag der Rahmenfrist für die Beitragszeit)

wegen Krankheit zu 100

% arbeitsunfähig und

da durch in der Erfüllung der Beitragszeit verhindert war. Dies vermag dem Beschwerdeführer bei der Prüfung der Frage, ob die Beitragszeit erfüllt ist beziehungsweise ob eine Befreiungsgrund vorliegt, aber nicht zum Vorteil gereichen. Ausschlaggebend ist, dass gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG ein Befreiungsgrund vorliegt, wenn das Hindernis mehr als zwölf Monate bestanden hat (E. 1.4). Bei einer kürzeren Verhinderung bleibt der versicherten Person während der zweijährigen Beitragsrahmenfrist genügend Zeit, um eine ausreichende beitragspflichtige Beschäftigung auszuüben (BGE 141 V 674 E).

4.2.1). Das Bundesgericht folgerte daraus, dass Lücken in der Beitragszeit nicht mit Perioden der Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit aufgefüllt werden können (BGE 141 V 674 E. 4). Somit kann auch im vorliegenden Fall die Zeit, in der der Beschwerdeführer stellenlos und wegen Krankheit zu 100% arbeitsunfähig war, nicht zur durch die Ausübung einer Beschäftigung erworbene Beitragszeit hinzugerechnet werden.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer beruft sich weiter auf die Regelung zur Ermittlung der Beitragszeit in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen (E. 2.2). Gemäss Art 12a

AVIV wird Versicherten in Berufen mit häufig wechseln den oder befristet Anstellungen (Art.

E. 4.4

Den Akten ist weiter zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin nach Erhalt der Lohnabrechnung betreffend 1. bis 2. Februar 2025 (Urk. 7/38) am 17.

März 2025 ausführte, dass dem Beschwerdeführer für einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab 4. Februar 2025 knapp einen Monat Beitragszeit fehle. Damit würde sich im Ergebnis nichts ändern, wenn dem Beschwerdeführer zwei weitere Tage angerechnet würden (Urk. 7/40). Diese Ausführungen sind zutreffend und somit nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer kann somit auch aus seinem diesbezüglichen Vorbringen (E. 2.2) nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 4.5

Im Übrigen blieb die Berechnung der Beitragszeit durch die Beschwerdegegnerin unbestritten. Offensichtliche Berechnungsfehler sind dieser Berechnung nicht zu entnehmen. Anzuführen bleibt, dass der Bezug von Krankentaggeldern nur dann als Beitragszeit gefasst wird, wenn das Arbeitsverhältnis fort dauert. In der vorliegenden relevanten Zeit ab November 2023 war dies nicht der Fall. Der Beschwerdeführer kann in der hier massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 4. Februar 2023 bis 3. Februar 2025 damit nur eine Beitragszeit von 11.166 Monaten vorweisen (E. 3.1) . Da keine Beitragszeit von 12 Monaten erreicht wird (E. 1.3) , besteht ab dem 4.

Februar 2025 kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. 5.

Nach dem Gesagten erweist sich er angefochtene Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 9. April 2025 (Urk. 2) als rechtens, was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt. Der Einzelrichter erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Unia Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Arbeit (AFA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber
GräubHübscher

E. 8

AVIV) die nach Art.

E. 13

Abs. 1 AVIG ermittelte Beitragszeit für die ersten 60 Kalendertage eines befristeten Arbeitsverhältnisses verdoppelt.

Bei den in Art. 8 AVIV genannten Berufen (Musiker, Schauspieler, Artisten, künstlerischer Mitarbeiter bei Radio, Fernsehen oder Film, Filmtechniker, Journalist) handelt es sich zwar nur um eine beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es den in

Art. 8 AVIV

definierten Berufsgruppen jedoch eigen, dass ihre Arbeit durch unregelmässige, kurz- oder längerfristige Einsätze mit (möglichen) Arbeitsausfällen zwischen zwei Engagements gekennzeichnet und die Tätigkeit mitunter aufgrund ihres produktions- und projektbezogenen Charakters nicht immer planbar ist. Die Unregelmässigkeit der Tätigkeiten bringt demnach naturgemäss Beschäftigungslücken mit sich oder sie

kann sie zumindest mit sich bringen (BGE 137 V 126 E. 4.4).

Für die vom Beschwerdeführer ausgeübte Tätigkeit als Hilfskoch (Urk. 7/3 S. 1, Urk. 7/5 S. 1, Urk. 7/13 S. 1) traf dies nicht zu. Dies ergibt sich

aus den Arbeitsverträgen des Beschwerdeführers mit der D.____ GmbH (Arbeitsvertrag vom 20. Februar 2023, Urk. 7/3),

der C.____ AG (Arbeitsvertrag vom 25./26. März 2023, Urk. 7/5), der Z.____ GmbH (Arbeitsvertrag vom 24. Juli 2024, Urk. 7/13). Diese wurden

allesamt auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (Urk. 7/3 S. 1, Urk. 7/5 S. 1, Urk. 7/13 S. 1) und hätten dem Beschwerdeführer mithin grundsätzlich eine längerfristige Beschäftigung geboten. Sie wurden aber vom Beschwerdeführer selbst bereits während der Probezeit (Anstellungen bei der D.____ GmbH und Z.____ GmbH, Urk. 7/2, Urk. 7/15)

beziehungsweise nach einer nur rund dreimonatigen Beschäftigungszeit (Anstellung bei der C.____ AG, Urk. 7/4) gekündigt. Dass der Beschwerdeführer seine Tätigkeit gegen Ende der hier zur beurteilenden Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 4. Februar 2023 bis 3. Februar 2025 über ein

Temporärbüro — die

Y.____ SA — ausübte (vgl. den Einsatzvertrag vom 25. Oktober 2024, Urk. 7/22), ändert an dieser Beurteilung nichts. Art. 12a AVIV kommt vorliegend somit nicht zur Anwendung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.